

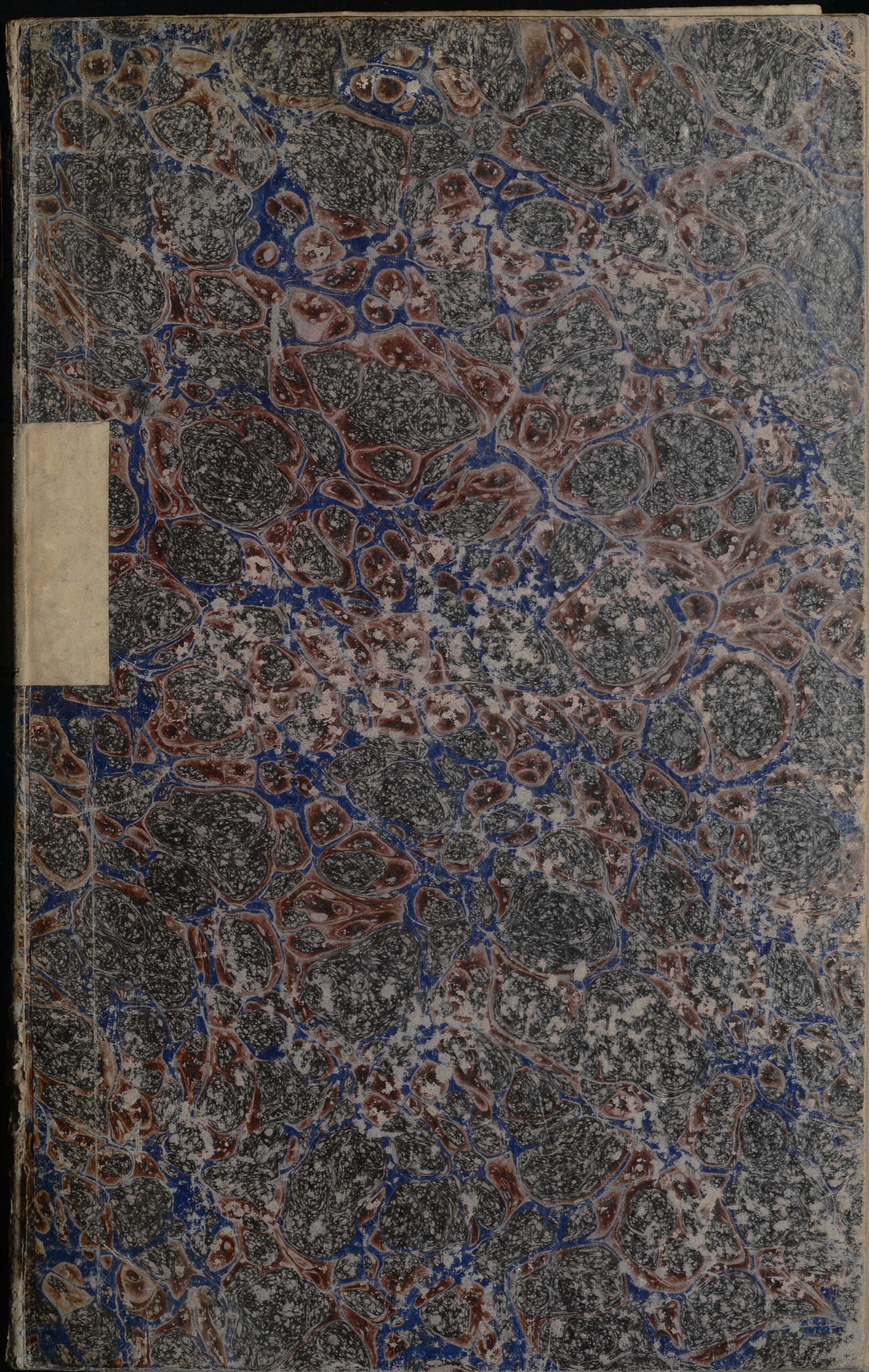
**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den
Ritterschaftlichen- und Kloster- Rostocker-Districts, auch Städtischen
Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährlige Contribution zu erlegen :
Schwerin, den 27ten Novembr 1780**

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1780?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873046080>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-79(2)~~

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions = Edict,

wornach in den

Ritterschaftlichen- und Kloster-

Rostocker-Districts,

auch

Städtischen

Cämmerey- und Deconomie-Gütern

die dißjährige

Contribution

zu erlegen.

Schwerin, den 27sten Novembrr 1780.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertragliche Verbindlichkeiten

Contribution

von

Staat und Kirche

von

und

Staat

Contribution und Staat

von

Contribution

von

Staat und Kirche

von

Friedrich,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, 2c. 2c.

Fügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem disjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Kraiss-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755. errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget haben; So hat sich selbige zur Erlegung solcher Contribution in Unterthänigkeit so schuldig als bereit

* *

er.

erkläret, auch Uns zu dem Ende den im besagten Erb-
Vergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unserer
Landesfürstlichen Approbation submissert vorgelegt, mit
hinzugefügter Bitte, Wir gerubeten die Contributions-
Edicta fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und
solche zugleich auch auf die für diesmahl nöthig gewor-
dene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Ne-
cessarien, à Hufe 1 Rthlr. 16 fl. gnädigst mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt
gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-
Contribution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr. son-
dern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichs-
thaler sechs und dreißig Schillingen von jeder steuerbaren
Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen und Kloster- als
in den Rostocker Districts-Städtischen Cämmerey und
Oeconomia-Gütern, nach Vorschrift der publicirten neu-
en Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, Landesherrlich ver-
kündiget und ausgeschriben haben wollen; Als haben
alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-
Eingesessene in obbenannten Gütern folgendermaassen
zu steuern:

			Rthlr.	fl.
Eine volle Hufe	:	:	10	36
Eine halbe Hufe	:	:	5	18
Eine viertel Hufe	:	:	2	33

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zweny-Dritteln erleget,
von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage
vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in
zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und
auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey be-
zahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehender-
maassen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuern-
den Hufen geleyet worden, das Contributions-Quan-
tum,

tum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. submissiv garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landes-Fürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiebenebst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, dergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-Walk, Graupen-Grüg, Stamp- und Schneide, zc. Pacht, oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel, Kalk, und Potasch-Brenner	3	
8) Theer, Schwäler	3	
9) Salpeter, Sieder	3	
10) Molden, und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon, Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich, und andere Gräber	3	
Wenn		

	Rthlr.	fl.
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Rüster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grüg, Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht, Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht, Schäfer	3	
24) Die Krugladen, Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird festgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern, Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts-Herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termin in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom

vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

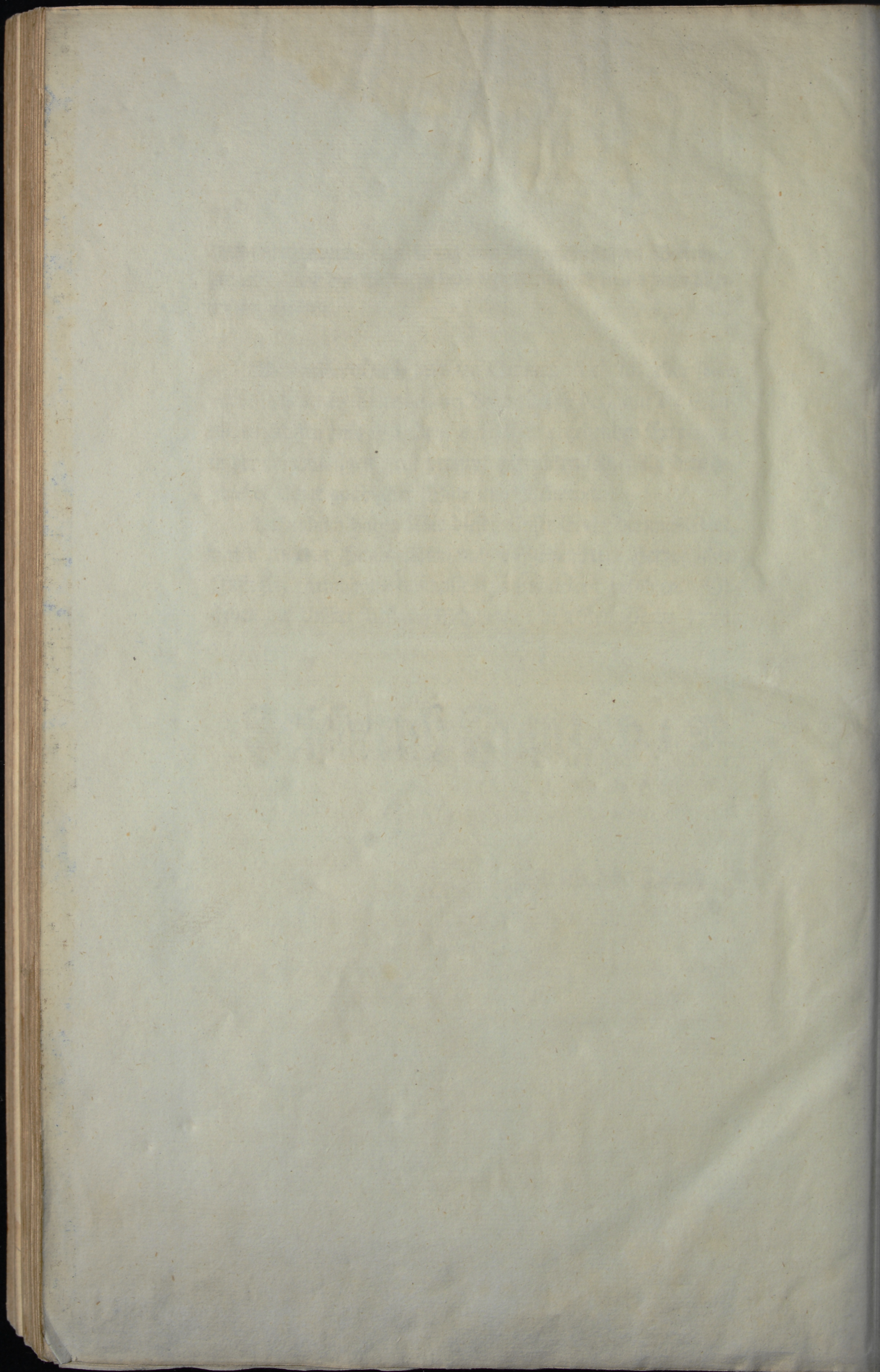
Ob auch gleich der Betrag der disjährlig und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten gehet: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce besonders entrichtet.

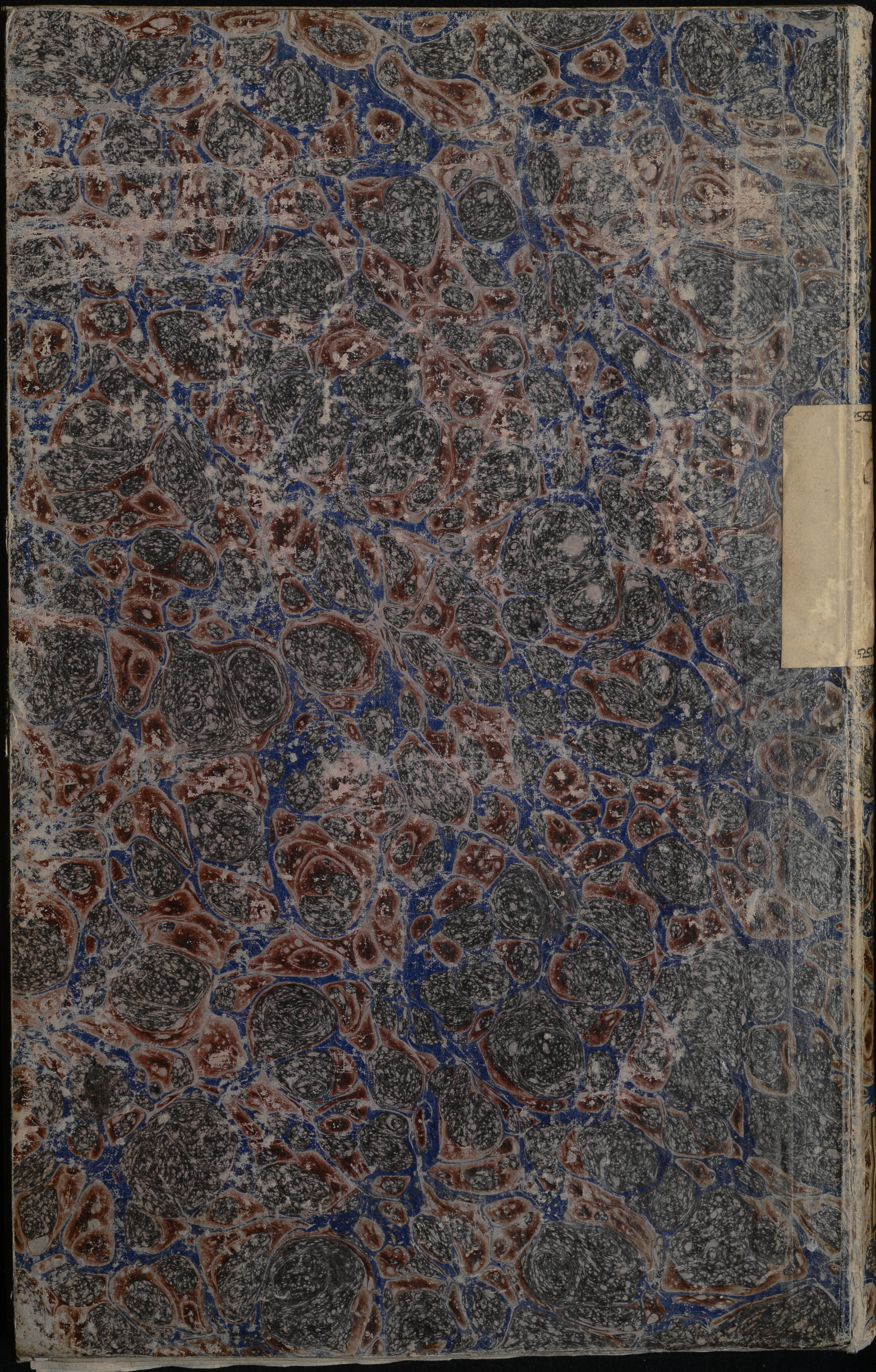
Wir gebieten und befehlen demnach männiglichem, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 27sten November 1780.

Friederich, K. u. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dettig.

